

## Anmerkungen der BTK

zur

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika bei Tieren

Das Bundesverfassungsgericht hat am 16. November 2022 entschieden, dass Personen, die nicht Tierärztinnen oder Tierärzte sind, nicht verschreibungspflichtige und zugleich registrierte homöopathische Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, anwenden dürfen. Diese durften seit dem 28. Januar 2022 nur noch angewendet werden, wenn sie zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden waren. Gegen die damit verbundene Einschränkung der Berufsfreiheit war im Januar 2022 Beschwerde eingelegt worden. Einzelheiten zur Urteilsbegründung finden Sie unter folgender Internetadresse:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-092.html>

Aufgrund dieser Entscheidung ist der in § 50 Absatz 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) angeordnete Tierarztvorbehalt für registrierte nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika nichtig. Gültig bleibt er hingegen weiterhin für alle sonstigen Humanarzneimittel, also auch für registrierte traditionelle pflanzliche Arzneimittel und zugelassene nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, zu denen auch medizinische Blutegel zählen.

Da alle registrierten nicht verschreibungspflichtigen Humanhomöopathika nun vom Tierarztvorbehalt ausgenommen sind, betrifft diese Regelung auch niedrigpotenzierte Humanhomöopathika, obwohl in der Urteilsbegründung nur auf die hochpotenzierten Humanhomöopathika eingegangen wird. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Reihe von homöopathischen Arzneimitteln zur Anwendung beim Menschen toxische Substanzen (Gifte), wie beispielsweise Aconitin, Arsenik, Kockelskörner, Coniin und Strychnin enthalten. Niedrigpotenzen giftiger Stoffe, die ebenfalls als registrierte nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika im Handel erhältlich sind (z. B. Aconitum D2, Coccus D3) können beim Menschen Vergiftungen hervorrufen und sollten, wenn überhaupt, nur auf ärztlichen Rat verwendet werden.

Um eine Gefährdung durch niedrigpotenzierte Homöopathika zur Anwendung bei Tieren auszuschließen, ist eine Registrierung von homöopathischen Tierarzneimitteln unter anderem nur möglich, wenn sie einen ausreichenden Verdünnungsgrad (D4) aufweisen. Da bei der Registrierung von Humanhomöopathika Niedrigpotenzen nicht ausgeschlossen werden, können bei deren Anwendung Vergiftungen bei Tieren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten solche Niedrigpotenzen bei Tieren, wenn überhaupt, auch nur auf tierärztlichen Rat angewendet werden.

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das Apothekenmonopol von der Aufhebung des Tierarztvorbehalts unberührt bleibt. Somit dürfen Tierhalterinnen und Tierhalter die zur Weiterbehandlung erforderlichen apothekenpflichtigen Arzneimittel nur in Apotheken erwerben.

Berlin, den 24.11.2022

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.